Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22:03 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätinnen: Dr. Sonja Amann, Dr. Anja Bindewald, Dr. Katrin Donauer,

Maria Kurz

Gemeinderäte:

Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller, Benjamin Kindle, Alexander Rees, Johannes Rees, Natale Riesterer, Andreas

Schmauder, Otmar Wießler, Thomas Wießler, Mirco

Zimmermann

Schriftführer:

Christine Zimmermann

Es fehlen entschuldigt: Christian Dufour, Henning Volle

Gäste:

Christina Mangold Kasse VG Hexental

Wolfgang Brucker, Direktor Regionalverband Südl. Oberrhein

Presse:

Sophia Hesser (Badische Zeitung)

Zuhörer:

28

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

- 1. zu der Sitzung durch Einladung vom 04.07.2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- 2. durch Online-Bekanntmachung vom 04.07.2024 die Sitzung ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- 3. das Gremium beschlussfähig ist, weil zu TOP 1 9 Mitglieder anwesend sind, im Folgenden der neue Gemeinderat vollzählig anwesend ist

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GRin Dr. Donauer und GR Buttenmüller, von der Verwaltung bestimmt.

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 1: Verabschiedung des alten Gemeinderats

BM Dr. Bröcker würdigte die ausscheidenden Gemeinderäte und verabschiedete Orlando Berger, Christian Dufour, Benjamin Kindle, Henning Volle, Otmar Wießler und Thomas Wießler mit Dank und Wertschätzung.

Wortmeldungen:

Beschluss:

Kein Beschluss

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 2: Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderäte - Beratung und Beschlussfassung -

BM begrüßte die neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Dr. Sonja Amann, Dr. Anja Bindewald, Johannes Rees, Natale Riesterer, Andreas Schmauder und Mirco Zimmermann.

Anschließend wurde die Verpflichtung von allen neu- und wiedergewählten Gemeinderäten gemeinsam gesprochen.

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 3: Wahl der steilvertretenden Bürgermeister/innen - Beratung und Beschlussfassung -

Bei der Wahl der Bürgermeisterstellvertreter/innen wurden GRin Dr. Donauer als 1. Stellvertreterin und GR Alexander Rees als 2. Stellvertreter einstimmig gewählt.

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 4: Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hexental

- Beratung und Beschlussfassung -

Bei der Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben für die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hexental wurden GR Buttenmüller als 1. Vertreter und GR Zimmermann als dessen persönlicher Stellvertreter sowie GR Schmauder als 2. Vertreter und als dessen persönliche Stellvertreterin GRin Dr. Amann einstimmig gewählt.

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 5: Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben in den Tourismusverband Breisgau-Süd Touristik - Beratung und Beschlussfassung -

Für die Vertretung der Gemeinde Horben in den Tourismusverband Breisgau-Süd Touristik wurde als 1. Vertreter GR Riesterer und als dessen persönlicher Stellvertreter GR Johannes Rees einstimmig gewählt.

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 6: Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 - Wasserversorgung Horben - Beratung und Beschlussfassung -

Frau stellv. RAL Christina Mangold stellte den steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 – Wasserversorgung Horben – vor.

Auf die Beratungsvorlage Nr. 20/2024 (Az.: 905,121:2-20.14) wird verwiesen.

GR Schmauder merkt an, dass der Bericht an einer Stelle einen Fehler aufweist. Diese Fehler werden zur Kenntnis genommen, sind allerdings nur im erläuternden Teil und wirken sich daher nicht auf den Beschluss selbst aus.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts ergeht nachfolgender Beschluss:

Wortmeldungen:

GR Schmauder, GRin Dr. Bindewald, GR Alexander Rees, GR Buttenmüller

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Wirtschaftsjahr 2021 in der beiliegenden Fassung fest.

11 Ja-Stimme(n) 0 Nein-Stimme(n) 0 Enthaltung(en)

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 7: Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2024

Der Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2024 wird von Frau Mangold vorgestellt. Es wird um Übersendung des Berichts an den GR gebeten (bereits eri.)

Wortmeldungen:

GR Buttenmüller

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 8: Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Gewerke

- a. Bodenbelagsarbeiten
- b. Außenputzarbeiten
- c. Fliesenarbeiten
- d. Schlosserarbeiten:
 - Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 25/2024 (Az.: 621.41) wird verwiesen.

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS Architekten durchgeführt.

Bei dem Gewerk der Schlosserarbeiten lag nach Ablauf der Frist lediglich 1 Angebot vor, das über der Kostenberechnung lag. Da hier nach Prüfung und Wertung kein unangemessener Preis vorliegt, kann das Angebot aus preislicher und wirtschaftlicher Sicht in die Wertung übernommen werden und somit das Gewerk der Schlosserarbeiten an die Firma Birnont GmbH vergeben werden. Die Alternative einer vollständigen Neuausschreibung wurde kurz diskutiert und aufgrund des Zeitverzugs und geringer Erfolgsaussichten verworfen.

Bei dem Vergabepaket ergibt sich insgesamt eine geringe Budgetunterschreitung.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts ergeht nachfolgender Beschluss:

Wortmeldungen:

GRin Dr. Donauer, GR Buttenmüller, GR Schmauder, GR Dr. Bindewald, GR Kurz

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die o.g. Gewerke die Vergabe an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter

Fa. Wiesler Raumausstattung
 i.H. v 34.084,52 € brutto
 Fa. B. Sope
 i.H. v 90.889,34 € brutto
 Fa. Bernhard Burger GmbH
 i.H. v 27.397,73 € brutto
 Fa. Bimont GmbH
 i.H. v. 103.081,37 € brutto

8 Ja-Stimme(n) 0 Nein-Stimme(n) 3 Enthaltung(en)

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 9: Regionalplan Südlicher Oberrhein – Teilfortschreibung
Windenergie; Stellungnahme der Gemeinde Horben
- Beratung und Beschlussfassung -

Der Direktor des Regionalverbands Südlicher Oberrhein Brucker berichtete zum Offenlageentwurf des RVSO. Es wurden zunächst die rechtlichen Grundlagen erläutert, sodann konkret auf die Situation rund um Horben eingegangen.

Die Verwaltung hatte eine stichwortartige Aufzählung möglicher Argumente für und wider die Raumkulisse in die Beratungsvorlage aufgenommen, die als Basis für die zu entwerfende Stellungnahme an den RVSO dienen soll. Diese wurde von den Gemeinderäten grundsätzlich angenommen und ergänzt.

Vereinbart wurde, dass die Stellungnahme nochmals zu überarbeiten und unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken an den RVSO zu senden.

Wortmeldungen:

GR Buttenmüller, GRin Kurz, GRin Dr. Amann, GR Schmauder, GRin Dr. Donauer, GRin Dr. Bindewald, GR Alexander Rees,

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Stellungnahme unter Berücksichtigung des in der Sitzung erfolgten Austauschs zu verfassen.

11 Ja-Stimme(n) 0 Neln-Stimme(n) 0 Enthaltung(en)

Die Sitzung wird anschließend von 21:17 Uhr bis 21:21 Uhr kurz unterbrochen.

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 10: Bauantrag zum Neubau eines Ferienhauses – geänderter Standort, Dorfstr. 16, Fist.-Nr. 12

- Beratung und Beschlussfassung -

Nach Beratung in der Sitzung vom 04.06.2024 wurden nun die geänderten Planunterlagen neu eingereicht. Der Gemeinderat versagte auch unter Berücksichtigung des geänderten Standorts das Einvernehmen.

Auf die Beratungsvorlage Nr. 23/2024 (Az.: 632.6-30.12) wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts ergeht nachfolgender Beschluss:

Wortmeldungen:

GR Alexander Rees, GR Buttenmüller, GRin Dr. Amann, GRin Dr. Donauer

Beschluss:

Der Gemeinderat versagt gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Ferienhauses – geänderter Standort, Dorfstraße 16, Elst.Nr. 12.

10 Ja-Stimme(n) 0 Nein-Stimme(n) 1 Enthaltung(en)

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 11: Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei
Wohneinheiten mit Doppelgarage, sowie Anlagen eines
Stellplatzes, Langackernstr. 22 a, Flst.-Nr. 97/4
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 22/2024 (Az.: 632.6-30.12) wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts ergeht nachfolgender Beschluss:

Wortmeldungen:

GRin Dr. Amann, GR Buttenmüller, GR Alexander Rees

Beschluss:

Der Gemeinderat beantwortet gemäß § 30 und § 36 BauGB die gestellten Fragen im Rahmen der Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage, Langackernstr. 22 a, Flst.Nr. 97/4, wie folgt:

1. Darf auf dem Grundstück ein Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten errichtet werden?

Ja

Ist der Bau einer Doppelgarage innerhalb der Baugrenze baurechtlich zulässig?

Ja

11 Ja-Stimme(n) 0 Nein-Stimme(n) 0 Enthaltung(en)

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 12: Bekanntgaben des Bürgermeisters

- Feststellung und Bestätigung der Wahlergebnisse durch Wahlprüfungsbescheid des Landratsamts Breisgau Hochschwarzwald ist erfolgt.
- 2. BM erläuterte auf Bitten der Liste Horben nochmals die Thematik der Sperrung der Kreisstraße in St. Ulrich und der Umleitung über Horben.
- 3. BM teilt mit, dass das Richtfest am Kindergarten am 25.07.2024 stattfindet
- 4. Nächste Sitzung im September

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 13: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GRin Kurz fragt nach dem Breitbandausbau, da wohl noch nicht bei allen Bürgern die Info angekommen ist betr. des aktuellen Ausbau des Breitbands. Sie bittet um eine Information der Bürgerschaft, insbesondere der grauen Flecken, zu den Anschlüssen.

GR Buttenmüller möchte nochmals an die Ehrensatzung erinnern. BM teilt mit, dass dazu ein Arbeitskreis aus dem GR gebildet werden sollte, was nicht geschehen ist. Die Verwaltung steht dem Vorhaben offen gegenüber.

GR Alexander Rees erklärt, dass es einige "Löcher" in der Straße gibt und ob evtl. die Straßenbaufirma Joos (die eh gerade in Horben tätig ist) da eventuell die Löcher reparieren könnte.

Nr. 05/2024

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.03 Uhr



TOP 14: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Frau Christel Stein teilt ihre Erfahrungen betr. Windräder mit.

Herr Poppen-Charhouli regt eine Beschränkung für Motorradfahrer im Katzental an.

Herr Konrad Asal fragt, ob nicht im Zuge der Breitbandverlegung auch gleichzeitig eine Wasserleitung von Bohrer nach Horben gelegt werden kann.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dr. Benjamin Bröcker

Bürgermeister

Christine Zimmermann Protokollführerin

Gemeinderätin Dr. Donauer

Gemeinderat Buttenmüller

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag**, **16. Juli 2024 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 01. Verabschiedung des alten Gemeinderats
- 02. Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
- 03. Wahl der Bürgermeisterstellvertretung
- 04. Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hexental
- 05. Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben in den Tourismusverband Breisgau-Süd Touristik
- 06. Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 Wasserversorgung Horben
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 07. Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2024
- 08. Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Gewerke
 - a. Außenputzarbeiten
 - b. Fliesenarbeiten
 - c. Bodenbelagsarbeiten
 - d. Schlosserarbeiten
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 09. Regionalplan Südlicher Oberrhein Teilfortschreibung Windenergie; Stellungnahme der Gemeinde Horben
 - Beratung und Beschlussfassung -
- Bauantrag zum Neubau eines Ferienhauses geänderter Standort, Dorfstr. 16,
 Flst.-Nr. 12
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 11. Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten mit Doppelgarage sowie Anlage eines Stellplatzes, Langackernstr. 22a, Flst.-Nr.

97/4

- Beratung und Beschlussfassung -
- 12. Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 13. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
- 14. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Dr. Benjamin Bröcker

Bürgermeister

Gremium	11	Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Horben	16.07.2024
Aktenzeichen	Breisgau-Hochschwarzwald	022.13
Bearbeiter	breisgau-Hochschwarzwaia	HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		16/2024

Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

I. Allgemeine Bemerkungen

Bei der Gemeinderatswahl am 9. Juni 2024 wurden in den Gemeinderat Horben (in alphabetischer Reihenfolge) gewählt:

- 1. Dr Amann Sonja
- 2. Bindewald Anja
- 3. Buttenmüller Hans-Peter
- 4. Dr. Donauer Katrin
- 5. Kurz Maria
- 6. Rees Alexander
- 7. Rees Johannes
- 8. Riesterer Natale
- 9. Schmauder Andreas
- 10. Zimmermann Mirco

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die Gemeinderatswahl nicht beanstandet und mit Schreiben vom 24.06.2024 für gültig erklärt.

Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 - 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurden nicht geltend gemacht und liegen auch nach Kenntnis der Verwaltung nicht vor, sodass für eine förmliche Feststellung kein Anlass gegeben ist.

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind die Gemeinderäte ehrenamtlich tätig. Sie sind in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt jeweils nur auf die Dauer der Amtszeit, sodass auch die wiedergewählten Gemeinderäte neu zu verpflichten sind.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut und soll von allen Gemeinderäten gemeinsam gesprochen werden:

" Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Über die Verpflichtung ist eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt von der durchgeführten Verpflichtung Kenntnis.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Horben	16.07.2024
Aktenzeichen	Breisaau-Hochschwarzwald	024.22.01
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwata	HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		17/2024

Wahl der Bürgermeisterstellvertretung

I. Allgemeine Bemerkungen

Gemäß § 48 Abs. 1 GemO i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Horben vom 2. Februar 2021 wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

In der Gemeinderatssitzung am 06. Juli 2004 wurde durch Beschluss festgelegt, dass künftig 2 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung weiterhin Geltung haben soll.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung einzeln je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Es gelten dabei die Grundsätze des § 37 Abs. 7 GemO. Es entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Gewählt ist also, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Es besteht auch die Möglichkeit der Einigung. Nötig ist dazu, dass niemand widerspricht.

II. Wahlergebnis

Der Gemeinderat wählt

- a) Gemeinderat/in zum/zur ersten Stellvertreter/in des Bürgermeisters.
- b) Gemeinderat/in zum/zur zweiten Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Gremium	11/	Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Horben	16.07.2024
Aktenzeichen	Breisaau-Hochschwarzwald	022.133
Bearbeiter	preisgau-Hochschwarzwata	HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		18/2024

Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hexental

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinde Horben ist Mitglied im Gemeindeverwaltungsverband Hexental. Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit über die Angelegenheiten des Verbandes. Die Aufgaben des Verbandes sind in der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 7. Dezember 2023 im § 2 festgelegt.

Die Verbandsversammlung (s. § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 7. Dezember 2023) besteht aus dem Bürgermeister und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde. Die Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. In der Regel finden jährlich ca. drei Verbandssitzungen statt.

Von der Gemeinde Horben sind zwei Gemeinderäte sowie deren persönliche Stellvertreter zu wählen.

II. Wahlergebnis

Der Gemeinderat wählt

a)	Gemeinderat/-rätin	und Gemeinderat/-rätin	als Ver-
	treter in die Verbandsversammlu	ng des Gemeindeverwaltungsverbands	Hexen-
	tal und		

b)	Gemeinderat/-rätin	und	Gemeinderat/-rätin	als	de-
•	ren Stellvertreter/in.				

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Horben	16.07.2024
Aktenzeichen	Breisaau-Hochschwarzwald	792.81
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwata	HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		19/2024

Bestellung der Vertretung der Gemeinde Horben in den Tourismusverband Breisgau-Süd Touristik

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinde Horben ist Mitglied im Tourismusverband "Breisgau Süd Touristik". Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz oder nach der Satzung der Verbandsvorsitzende oder ein Ausschuss zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, § 6,
- b) die Bestellung des Geschäftsführers, § 7
- c) die Einstellung von Mitarbeitern,
- d) die Bestellung von sachkundigen Personen für die Verbandsversammlung
- e) den Beschluss der Haushaltssatzung und des Stellenplans sowie die Feststellung der Jahresrechnung.
- f) die Festsetzung der Umlage
- g) Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- h) Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung
- i) die Bestellung einer Arbeitsgruppe für die Produktentwicklung und Marketing (Marketingausschuss)
- j) Beschlussfassung des jährlichen Marketingplanes
- k) Auflösung des Verbandes

Die Verbandsversammlung besteht aus je fünf Vertretern der Verbandsmitglieder Münstertal und Staufen sowie je zwei Vertretern der übrigen Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen (§ 5 der Satzung zur Änderungssatzung der Verbandssatzung "Breisgau Süd Touristik vom 18.05.2021). Die Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. In der Regel finden jährlich eine Verbandssitzung statt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gebietskörperschaften sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein besonders Bevollmächtigter (§ 13 Abs. 4 GKZ).

Vom Gemeinderat ist also ein weiterer Vertreter sowie dessen persönlicher Stellvertreter zu wählen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wählt

einderat/-ratin	als vertreter in die verbandsversammlung de	es
ismusverbands "Breisgau St	üd Touristik" und	
		einderat/-rätinals Vertreter in die Verbandsversammlung de ismusverbands "Breisgau Süd Touristik" und

b) Gemeinderat/-rätin als Stellvertreter/in.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag	Hawkan	16.07.2024
Aktenzeichen	Horben	905.121:2-20.14
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	Christina Mangold
		(VG Hexental)
Beratungsvorlage Nr.		20/2024

Beratungsvorlage zu TOP 6 Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 - Wasserversorgung Horben

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben ist ein Betrieb gewerblicher Art, der nicht als Eigenbetrieb gemäß § 1 Eigenbetriebsgesetz geführt wird. Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftssteuer.

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die beigefügten Unterlagen für die Feststellung des (steuerlichen) Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 zeigen einen Jahresüberschuss in Höhe von 41.831,81 Euro auf, welcher in voller Höhe in die Gewinnrücklagen eingestellt wird.

Der Jahresüberschuss wurde mit dem verbleibenden steuerlichen Verlustvortrag in Höhe von 28.236,00 Euro verrechnet, sodass der steuerliche Verlustvortrag zum 31. Dezember 2021 aufgebraucht ist.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Durch Bescheid des Finanzamtes Freiburg-Land vom 5. April 2024 wurde die Körperschaftssteuer mit 1.531,00 Euro und der Solidaritätszuschlag mit 84,20 Euro festgesetzt.

III. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Wirtschaftsjahr 2021 in der beiliegenden Fassung fest.

Anlagen:

- 1. Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2021
- 2. Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Wasserversorgung Horben

Beschlussvorlage an den Gemeinderat zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am	
---	--

FESTSTELLUNG

des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Wirtschaftsjahr 2021

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	1.342.602,37 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.292.523,50 Euro
	- das Umlaufvermögen	50.078,87 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	137.427,56 Euro
	- den Sonderposten für Erschließungsverträge	94.043,00 Euro
	- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	382.590,57 Euro
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	60.042,27 Euro
	- die Rückstellungen	6.615,20 Euro
	- die Verbindlichkeiten	661.883,77 Euro
1.2.	Jahresgewinn	41.831,81 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	225.059,71 Euro
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	183.227,90 Euro
2.	Ergebnisverwendung	
	Der Jahresgewinn in Höhe von	41.831,81 Euro
	wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.	
3.	Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.	

(Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister)

(Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ______ den Jahresabschluss 2021 festgestellt.

Horben, ___



Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2021

der

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung Dorfstraße 2 79289 Horben

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
I.	Hauptteil	
1.	Erstellungsauftrag	1
	1.1 Auftraggeber und Durchführung	1
	1.2 Auftragsbedingungen / Haftung	1
2.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	1
3.	Grundlagen des Jahresabschlusses	2
4.	Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	2
5.	Bescheinigung	3
II.	Erläuterungsteil	
1.	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
	1.1 Rechtliche Verhältnisse	5
	1.2 Steuerliche Verhältnisse	5
	1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	6
2.	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	9
	2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	9
	2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	16
	Anlagen	
	1 Bilanz zum 31.12.2021	
	2 Anlagenspiegel zum 31.12.2021	
	3 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021	
	4 Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses	
	5 Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Erstellungsauftrag

Auftraggeber und Durchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Horben beauftrage uns für den Regiebetrieb

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

- nachfolgend "Wasserversorgungsbetrieb" genannt -

den Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen und dabei die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag haben wir in den Monaten Januar bis März 2024 unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Leiterin des Rechnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Frau Doris Ebner, bereitwilllig erteilt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem Auftraggeber, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten.

Auftragsbedingungen / Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarungen vorliegen. Vereinbarungsgemäß ist der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens - auch im Verhältnis zu Dritten - auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) begrenzt.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2021 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu entwickeln.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit gewisser Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Den Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen haben wir nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem möglichen Fehlerrisiko festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Tätigkeit beinhaltet neben der normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen auch die Beurteilung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 8 und 9 EigBVO gegliedert.

Aus der Haushaltsrechnung (Unterabschnitt Wasserversorgung) wird mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt. Die Entwicklung des Anlagevermögens erfolgt mittels EDV-Anlagenbuchführung. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen haben wir im Rahmen unseres Auftrages nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sprechen. Etwaig von uns erkannte Unrichtigkeiten wurden im Zuge der Erstellung berichtigt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der in den Anlagen zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss wurde von uns gemäß den anzuwendenden steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität geprüft.

Formale und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keine Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinnund Verlustrechnung – des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Haushaltsrechnung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Gundelfingen, 25.03.2024

SENG & PARTNER

Lars Seng Steuerberater

JAHRESABSCHLUSSBERICHT zum 31. Dezember 2021 Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma: Wasserversorgung der Gemeinde Horben

Rechtsform: Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Sitz: Horben

Anschrift: Dorfstraße 2

79289 Horben

Gegenstand des Unternehmens: Öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Horben

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Dienstaufsicht und Vertretung: Dr. Benjamin Bröcker

Bürgermeister der Gemeinde Horben

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben ist ein Betrieb gewerblicher Art, der als Regiebetrieb geführt wird.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Freiburg-Land

Steuernummer: 07001/25103

Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Wasserversorgungsbetrieb im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Horben unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art unter der Steuernummer 07001/25008 veranlagt.

1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

1.3.1 Allgemeines

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde Horben sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die Gemeinde Horben gehört der Verwaltungsgemeinschaft Hexental an. Das Wasser wird aus verschiedenen Quellgebieten des Schauinslands gefördert und über eigene Verteilungsanlagen an die Verbraucher geliefert.

1.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31.12.2021 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Wasserversorgungsbetriebes lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020			ung ggü. /orjahr in
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	58,43	4,35	61,75	4,34	-3,32	-5,38
Sachanlagen	1.234,1	91,9	1.302,8	91,5	-68,7	-5,3
Forderungen	49,8	3,7	57,6	4,0	-7,8	-13,5
sonstige Vermögensgegenstände	0,3	0,0	1,6	0,1	-1,3	-81,3
Summe Aktiva	1.342.6	100.0	1.423.8	100.0	-81.2	-5,7
Summe Aktiva	1.342,6	100,0	1.423,8	100,0	-81,2	

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020			ung ggü. 'orjahr in
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	137,4	10,2	95.6	6.7	41,8	43,7
Sonderposten für Erschließungsverträge	94,0	7,0	97,1	6,8	-3,1	-3,2
Sonderposten für Zuschüsse	382,6	28,5	405,6	28,5	-23,0	-5,7
Empfangene Ertragszuschüsse	60,0	4,5	62,0	4,4	-2,0	-3,2
Rückstellungen	6,6	0,5	5,0	0,0	1,6	32,0
Lieferverbindlichkeiten	5,7	0,4	24,5	1,7	-18,8	-76,7
Verbindlichkeiten gg. der Gemeinde	654,9	48,8	734,0	51,6	-79,1	-10,8
Sonstige Verbindlichkeiten	1,3	0,1	0,0	0,0	1,3	0,0
Summe Passiva	1.342,6	100,0	1.423,8	100,0	-81,2	-5,7

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit		
31.12.2021	TELLE	< 1 Jahr	> 1 Jahr	
	TEuro	TEuro	TEuro	
aus Lieferungen und Leistungen	49,8	49,8	0,0	
sonstige Vermögensgegenstände	0,3	0,3	0,0	
Summe	50,1	50,1	0,0	
Summe	50,1	50,1	(

<u>Verbindlichkeitenspiegel</u>

Art der Verbindlichkeit zum	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit		
31.12.2021		< 1 Jahr	> 1 Jahr	
	TEuro	TEuro	TEuro	
gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0	
aus Lieferungen und Leistungen	5,7	5,7	0,0	
gegenüber Gemeinde	654,9	654,9	0,0	
sonstige Verbindlichkeiten	1,3	1,3	0,0	
Summe	661,9	661,9	0,0	

1.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

		01.01. 31.12.2021 TEuro	%	01.01. 31.12.2020 TEuro	%		ung ggü. /orjahr in %
	Umsatzerlöse	222,0	100,0			24,7	12,5
= +	Gesamtleistung Sonstige betriebl.Erträge Material u. bezogene Leistungen Personalaufwand Abschreibungen sonst.betriebl.Aufwand	222,0 0,0 21,9 36,3 72,8 53,6	0,0 9,9 16,4 32,8	0,0 47,9 36,2	0,0 24,3 18,3 37,0	24,7 0,0 -26,0 0,1 -0,2 12,7	12,5 0,0 -54,3 0,3 -0,3 31,1
=	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit EE-Steuern	43,4 1,6	19,5 0,7			38,1 1,6	718,9 0,0
=	Jahresergebnis	41,8	18,8	5,3	2,7	36,5	688,7

Der Wasserversorgungsbetrieb schloss das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Jahresgewinn von Euro 41.831,81 (Vorjahresergebnis: Euro 5.295,60) ab.

Die Umsatzerlöse betrugen im Berichtszeitraum Euro 222.025,71. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr 2020 (Euro 197.250,76) um -12,6 % vermindert.

Die Aufwendungen für Material (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) in 2021 betrugen Euro 10.202,10 gegenüber Euro 31.151,94 im Vergleichszeitraum 2020 (+-67,3 %).

An Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen im Berichtszeitraum Euro 11.676,06 an. Im Vorjahr 2020 belief sich der entsprechende Wert auf Euro 16.780,73 (-30,4 %).

2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

- A. Anlagevermögen
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
- entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
010030 Baukostenzuschüsse, Quellrechte	58.434,81	61.751,84
	_58.434,81	61.751,84

Summe immaterielle Vermögensgegenstände

58.434,81 EuroVorjahr: 61.751,84 Euro

- II. Sachanlagen
- 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
021030 Grundstücke ohne Bauten	<u>11.168,15</u>	11.168,15
	<u>11.168,15</u>	11.168,15

Seite 10

2.	Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen		
		31.12.2021 Euro	
	040010 Wassergewinnungsanlagen	120.835,68	129.920,04
		120.835,68	129.920,04
3.	Verteilungsanlagen		
		31.12.2021 Euro	
	040044 Wasserspeicheranlagen 040050 Leitungsnetz und Hausanschlüsse	428.995,28 593.258,73	
		1.022.254,01	1.076.235,40
4.	sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen		
		31.12.2021 Euro	
	040072 Technische Anlagen Wasserversorgung	79.114,85	84.925,45
		<u>79.114,85</u>	84.925,45
5.	Betriebs- und Geschäftsausstattung		
		31.12.2021 Euro	
	050030 Betriebs- und Geschäftsausstattung	716,00	553,06
		<u>716,00</u>	<u>553,06</u>
	Summe Sachanlagen	Vorjahr:	1.234.088,69 Euro 1.302.802,10 Euro
	Summe Anlagevermögen	Vorjahr:	1.292.523,50 Euro 1.364.553,94 Euro

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
121000 Forderungen aus L+L	49.825,67	57.626,96
	49.825,67	<u>57.626,96</u>
2. sonstige Vermögensgegenständ	е	
	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
130000 Landratsamt, Überz. Wass 145000 Körperschaftsteuerrückford		826,50 759,60
	253,20	1.586,10

Summe Aktiva 1.342.602,37 Euro

Vorjahr: 1.423.767,00 Euro

PASSIVA

Α.	Eia	en	kai	pital	
/ NI	- 9	U ::		V	

I. Gewinnrücklagen

1. andere Gewinnrücklagen

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
296000 Andere Gewinnrücklagen	<u>137.427,56</u>	0,00
	<u>137.427,56</u>	0,00

II. Gewinn / Verlust

1. Gewinn des Vorjahres

31.12.2021 Euro	31.12.2020 <u>Euro</u>
95.595,75	90.300,15
95.595,75	90.300,15
	95.595,75

Verwendung für/ Ausgleich durch

a) Einstellungen in Rücklagen

	31.12.2021 Euro	31.12.2020 <u>Euro</u>
297020 Einstellung in Rücklagen	<u>-95.595,75</u>	0,00
	<u>-95.595,75</u>	0,00

Seite 13

2.	Jahresgewinn		
		31.12.2021 Euro	31.12.2020 <u>Euro</u>
	Jahresgewinn	0,00	5.295,60
		0,00	5.295,60
	Sonderposten aus Erschließungsverträgen		
		31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 Euro
2	299800 SoPo Erschließungsverträge	94.043,00	97.077,00
		94.043,00	97.077,00
	Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		
		31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 Euro
2	299900 SoPo Landeszuschüsse	382.590,57	405.626,00
		<u>382.590,57</u>	405.626,00
D. I	Empfangene Ertragszuschüsse		
		31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
2	299910 Wasserversorgungsbeiträge	60.042,27	61.971,09
		60.042,27	61.971,09

31.12.2020

<u>Euro</u>

31.12.2021

____Euro

31.12.2021

31.12.2020

E.	Rückstellungen
----	----------------

2.

2.

1. Steuerrückstellungen

	<u></u>	·
304000 Körperschaftsteuerrückstellung	1.615,20	0,00
	<u> 1.615,20</u>	0,00
Sonstige Rückstellungen		
	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
309500 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	5.000,00	5.000,00
	5.000,00	5.000,00

F. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
331000 Verbindlichkeiten L+L	5.690,53	24.514,75
	5.690,53	24.514,75
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben		

	Euro	<u></u> <u></u>
350110 Verbind. gg. Gemeinde Horben	654.903,44	733.982,41
	654.903,44	733.982,41

Seite 15

3. Sonstige Verbindlichkeite	en
------------------------------	----

	31.12.2021 <u>Euro</u>	31.12.2020 <u>Euro</u>
350000 Landratsamt, Nachz. Wasserentn.Entgelt	1.289,80	0,00
	1.289,80	0,00

Summe Passiva 1.342.602,37 Euro

Vorjahr: 1.423.767,00 Euro

1.202,91

31.151,94

734,83

10.202,10

2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

2.

a)

	2021 Euro	2020 <u>Euro</u>
400030 Erlöse aus Trinkwasserabgabe 7% USt 400031 Erlöse aus Bauwasserabgabe 7% USt 400032 Erlöse a. Wasserlief.an Gemeinden 7% USt 400033 Erlöse aus Verwaltungsgebühren 7% USt 400038 Auflösung Ertragszusch. WV-Beiträge 400039 Auflösung Ertragszusch. Landeszuschüsse	183.071,38 6.825,00 6.459,68 705,40 1.928,82 23.035,43	159.312,14 3.768,84 33,31 8.173,05 1.928,76 24.034,66
	<u>222.025,71</u>	<u>197.250,76</u>
Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
	2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
510100 Bewirtschaftungskosten WV-Anlagen	9.467,27	29.949,03

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

510800 Kleingeräte, Ausstattung, Einrichtung

	2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
590300 Unterhaltung WV-Anlagen Fremdleistungen 590400 Unterhaltung WV-Anlagen Bauhofleistungen	8.830,36 2.845,70	13.716,13 3.064,60
	11.676.06	16.780.73

Seite 17

_	_		
3.	Daraa	noloi	ıfwand
J.	reisu	IIalat	nwanu

a

3.	Personalautwand		
a)	Löhne und Gehälter		
		2021 Euro	2020 <u>Euro</u>
	600000 Vergütungen der Beschäftigten	30.580,20	30.512,00
		30.580,20	30.512,00
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
	- davon für Altersversorgung Euro 2.443,33 (Euro 2.418,65)		
		2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
	611000 Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung 615000 Beiträge zur Versorgungskasse	3.307,60 <u>2.443,33</u>	3.273,38 <u>2.418,65</u>
		<u>5.750,93</u>	5.692,03
4.	Abschreibungen		
a)	auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		
		2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
	620000 Abschreibung immaterielle VermG 622000 Abschreibungen auf Sachanlagen	3.317,03 <u>69.527,49</u>	3.317,03 69.704,88
		<u>72.844,52</u>	73.021,91

5.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4-6 EigVO M-V		
		2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
	493510 Auflösung SoPo §33 Abs.4-6 EigVO (MV)	3.034,00	3.034,00
		3.034,00	3.034,00
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen		
		2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
	630020 Konzessionsabgaben 630050 Verwaltungskostenbeitrag 643100 Wasserentnahmeentgelt 685000 Sonstige Verwalt u. Betriebskosten	18.642,11 21.074,82 6.292,10 4.549,86	11.106,58 17.508,00 5.002,30 4.213,67
		<u>50.558,89</u>	37.830,55
7.	Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Vorjahr:	43.447,01 Euro 5.295,60 Euro
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
		2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
	760000 Körperschaftsteuer 760800 Solidaritätszuschlag	1.531,00 <u>84,20</u>	0,00 <u>0,00</u>
		<u>1.615,20</u>	<u>0,00</u>
9.	Jahresgewinn		
		2021 Euro	2020 Euro
	Jahresgewinn	41.831,81	5.295,60
		<u>41.831,81</u>	<u>5.295,60</u>
	SENG & PARTNER _ STEUERBERATER RECHTSANWALT		

Seite 19

0,00

0,00

10.	Einstellungen in
	Gewinnrücklagen

a) in andere Gewinnrücklagen

	2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
778000 Einstellungen andere Gewinnrücklagen	41.831,81	0,00
	<u>41.831,81</u>	0,00
11. Bilanzgewinn		
	2021 <u>Euro</u>	2020 <u>Euro</u>
Bilanzgewinn	0,00	0,00

JAHRESABSCHLUSSBERICHT

zum 31. Dezember 2021

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

Anlagen zum Jahresabschlussbericht

AKTIVA

AKTIVA							PASSIVA
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
 Immaterielle Vermögens- gegenstände 				I. Gewinnrücklagen1. andere Gewinnrücklagen		137.427,56	0,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechtster in Westerneit				II. Gewinn / Verlust1. Gewinn des VorjahresVerwendung für/		95.595,75	90.300,15
Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		58.434,81	61.751,84	Ausgleich durch a) Einstellungen in Rücklagen 2. Jahresgewinn	95.595,75-	0,00	0,00 5.295,60
Sachanlagen Grundstücke und grundstücks-				B. Sonderposten aus Erschließungsverträgen		94.043,00	97.077,00
gleiche Rechte ohne Bauten 2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	11.168,15 120.835.68		11.168,15 129.920.04	C. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		382.590,57	405.626,00
Verteilungsanlagen sonstige Maschinen und	1.022.254,01		1.076.235,40	D. Empfangene Ertragszuschüsse		60.042,27	61.971,09
maschinelle Anlagen 5. Betriebs- und	79.114,85		84.925,45	E. Rückstellungen			
Geschäftsausstattung	<u>716.00</u>	1.234.088,69	<u>553.06</u> 1.302.802,10	 Steuerrückstellungen Sonstige Rückstellungen 	1.615,20 5.000,00	6.615,20	0,00 <u>5.000.00</u> 5.000,00
B. Umlaufvermögen				F. Verbindlichkeiten		0.010,20	0.000,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Verbindlichkeiten aus			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstige Vermögensgegenstände	49.825,67 		57.626,96 _1.586,10	Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 5.690,53 (Euro 24.514,75)	5.690,53		24.514,75
		50.078,87	59.213,06				
Übertrag		1.342.602,37	1.423.767,00	Übertrag	5.690,53	776.314,35	24.514,75 665.269,84 Anago
							age -

SENG & PARTNER

STEUERBERATER RECHTSANWALT

AKTIVA								PASSIVA
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro			Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		1.342.602,37	1.423.767,00	Übertrag		5.690,53	776.314,35	665.269,84 24.514,75
					 Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 654.903,44 (Euro 733.982,41) 	654.903,44		733.982,41
					Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.289,80 (Euro 0,00)	<u>1.289,80</u>	661.883,77	0.00 758.497,16

1.423.767,00

1.342.602,37

1.342.602,37

1.423.767,00

		Anschaffun	askosten/Herstelluna	skosten		Kumulierte Buchwerte		Abschreibungen	Zuschreibungen	
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2021	Abschreibungen	31.12.2021	31.12.2020		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen										
Immaterielle Vermögens- gegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	_ 142.650,44	0.00	0.00	0,00	142.650,44	84.215.63	58.434.81	61.751,84	3.317,03	0.00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	142.650,44	0,00	0,00	0,00	142.650,44	84.215,63	58.434,81	61.751,84	3.317,03	0,00
II. Sachanlagen	142.030,44	0,00	0,00	0,00	142.000,44	04.213,03	30.434,01	01.731,04	3.317,03	0,00
Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte ohne Bauten Erzeugungs-, Gewinnungs- und	11.168,15	0,00	0,00	0,00	11.168,15	0,00	11.168,15	11.168,15	0,00	0,00
Bezugsanlagen	459.521,37	0,00	0,00	0,00	459.521,37	338.685,69	120.835,68	129.920,04	9.084,36	0,00
Verteilungsanlagen sonstige Maschinen und	2.279.798,77	0,00	0,00	0,00	2.279.798,77	1.257.544,76	1.022.254,01	1.076.235,40	53.981,39	0,00
maschinelle Anlagen	96.498,29	0,00	0,00	0,00	96.498,29	17.383,44	79.114,85	84.925,45	5.810,60	0,00
 Betriebs- und Geschäftsausstattung 	9.878,64	814,08	0,00	0,00	10.692,72	9.976,72	716,00	553,06	651,14	0,00
Summe Sachanlagen	2.856.865,22	814,08	0,00	0,00	2.857.679,30	1.623.590,61	1.234.088,69	1.302.802,10	69.527,49	0,00
Summe Anlagevermögen	2.999.515,66	814,08	0,00	0,00	3.000.329,74	1.707.806,24	1.292.523,50	1.364.553,94	72.844,52	0,00

Anlage 3 / Seite 1

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	222.025,71	197.250,76
 2. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen 	10.202,10 <u>11.676,06</u> 21.878,16	31.151,94 <u>16.780,73</u> 47.932,67
3. Personalaufwanda) Löhne und Gehälterb) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für	30.580,20	30.512,00
Unterstützung - davon für Altersversorgung Euro 2.443,33 (Euro 2.418,65)	<u>5.750,93</u> 36.331,13	<u>5.692,03</u> 36.204,03
 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen 	72.844,52	73.021,91
 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4-6 EigVO M-V 	3.034,00	3.034,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	50.558,89	37.830,55
7. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	43.447,01	5.295,60
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.615,20	0,00
9. Jahresgewinn	41.831,81	5.295,60
Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen	41.831,81	0,00
11. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Horben,

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO Bw) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	1.342.602,37 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.292.523,50 Euro
	- das Umlaufvermögen	50.078,87 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	137.427,56 Euro
	- den Sonderposten für Erschließungsverträge	94.043,00 Euro
	- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	382.590,57 Euro
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	60.042,27 Euro
	- die Rückstellungen	6.615,20 Euro
	- die Verbindlichkeiten	661.883,77 Euro
1.2.	Jahresgewinn	41.831,81 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	225.059,71 Euro
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	183.227,90 Euro

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresgewinn in Höhe von 41.831,81 Euro wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen als Beschlussvorlage und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Horben.

Allgemeine Geschaftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmachtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden "Allgemeinen Geschaftsbedingungen" gelten fur Vertrage zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmachtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater"genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrucklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

- 1. Umfang und Ausfuhrung des Auftrags
 - Fur den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag ma&gebend. Der Auftrag wird nach den Grundsatzen ordnungsgemaker Berufsausubung unter Beachtung der einschlagigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgefuhrt.
 Die Berucksichtigung auslandischen Rechts bedarf einer ausdrucklichen Vereinbarung in Textform.

 - (3) Andert sich die Rechtslage nach abschlieCender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber aufdie Anderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
 - (4) Die Prufung der Richtigkeit, Vollstandigkeit und Ordnungsma5igkeit der dem Steuerberater ubergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchfuhrung und Bilanz, gehort nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeitenfeststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
 - (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht fur die Vertretung vor Behorden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. 1st wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht moglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maggabe der Gesetze verpflichtet, uber alle Tatsachen, die ihm inn Zusammenhang mit der Ausfuhrung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhaltnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch fur die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberuhrt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchfuhrung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters ber Stedenberater ist von de Verschweigenheitspinier entourheit, soweit des zur Durchtaming eines Zerinkzeitungsaufts in der Kanzleit des stedenberaters erforderlich ist und die insoweit tatigen Personen ihrerseits uber ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklart sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine — vom Steuerberater angelegte und gefuhrte — Handakte genommen wird.

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausfuhrung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Drifter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprufer, Rechtsanwalte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz'!

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers inn Rahmen der erteilten Auftrage maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu ubertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfullung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten fur den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte fur den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unter liegt, hat der Steuerberater dafur Sorge zu tragen, dass der Beauftragte fur den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tatigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wunscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlusselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaftung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zubeteiligen.

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mangel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht—wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt —, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder Tehnt er die Mangelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mangel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergutung oder Ruckgangigmachung des Vertragsverlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) konnen vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenuber, berichtigt werden. Sonstige Mangel darf der Steuerberater Dritten gegenuber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfullungsgehilfen fur einen Schaden, der aus einer oder — bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlasslich der Erfullung eines Auftrags resultiert, wird auf _______€*! (in Worten:

€) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlassigkeit. Die Haftung fur (§) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlassigkeit. Die Haftung fur Vorsatz bleibt insoweit unberuhrt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsanspruche fur Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt fur die gesamte Tatigkeit des Steuerberaters fur den Auftraggeber, also insbesondere auch fur eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietat/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietat/Partnerschaft vowie fur neu in die Sozietat/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenuber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhaltnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrucklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrucklich anders geregelt — unberuhrt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, ruckwirkend von Beginn des Mandatsverhaltnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherver sicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfangnachtraglich geandert oder erweitert wird, auch auf diese Falle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6DSGVO einschlagig sein. Dieser zahlt die Rechtsgrundlagen rechtmaßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss au5erdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusatzlicher Informationen erfullen. Hieruz sind die Hinweisbe und Erlauterungen im Hinweisblatz u dem Vordruck Nr 1005, Datenschutzinformation en für Mandanten" und Nr. 1006, Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschaftigtendaten" zu beachten.

2) Bitteggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu konnen, muss ein Betrag von mindestens 1 Mia. 'E angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio.' für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelnen Schadensfall betragen; aufterenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelnen Schadensfall betragen; aufterenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die

einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. S Abs. 2 enthalt. Aufdie weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

O 7/2018 DWS-Verlag Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH Bestellservice: Postfach 023553 10127 Berlin' Telefon 0 30/288 85 66 Telefax 030/28 88 5670 E-Mail: info@dws-verlag.de Internet: www.dws-verlag.de

ч.

 $Alle \, Rechte \, vorbehalten. \, Es \, ist \, nicht \, gestattet, \, die \, Produkte \, ganz \, oder \, teilweise \, nachzudrucken \, bzw. \, auf fotomechanischem \, Weg \, zu \, vervielfaltigen. \, Alle \, Rechte \, vorbehalten. \, Es \, ist \, nicht \, gestattet, \, die \, Produkte \, ganz \, oder \, teilweise \, nachzudrucken \, bzw. \, auf fotomechanischem \, Weg \, zu \, vervielfaltigen. \, Alle \, Rechte \, vorbehalten. \, Alle \,$ Dieses Produkt wurde mit augerster Sorgfalt bearbeitet, fur den Inhalt kann jedoch keine Gewahr ubernommen werden.

Anlage 5 / Seite 2

- 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers
 - (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemagen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle fur die Ausfuhrung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollstandig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfugung steht. Entsprechendes gilt fur die Unterrichtung über alle Vorgange und Umstande, die fur die Ausfuhrung des Auftrags von Bedeutung sein konnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mundlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rucksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhangigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfullungsgehilfen beeintrachtigen konnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Raumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausubung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) Unterlasst der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Äbs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kundigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberuhrt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kundigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 7. Urheberrechtsschutz
 - Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschutzt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen augerhalb der bestimmungsgema6en Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zu1assig.
- 8. VergiJtung, Vorschuss und Aufrechnung
 - (1) Die Vergutung (Gebuhren und Auslagenersatz) des Steuerberaters fur seine Berufstatigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergutungsverordnung (StBVV). Eine hohere oder niedrigere als die gesetzliche Vergutung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergutung ist nur in auhergerichtlichen Angelegenheiten zulassig. Sie muss in einem angemessenen Verhaltnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Åbs. 3 StBVV).
 - (2) Fur Jatigkeiten, die in der Vergutungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergutung, anderenfalls die fur diese Tatigkeit vorgesehene gesetzliche Vergutung, ansonsten die ubliche Vergutung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
 - $(3) \ Eine \ Aufrechnung gegen uber einem \ Vergutungsanspruch des \ Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskraftig fest gestellten Forderungen und der rechtskraftig fest gestellte$ zulassig
 - (4) Fur bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebuhren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankundigung seine weitere Tatigkeit fur den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tatigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tatigkeit erwachsen konnen.
- 9. Beendigung des Vertrags
 - (1) Der Vertrag endet mit Erfullung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kundigung. Der Vertrag endet nicht durch den
 - Tod, durch den Eintritt der Geschaftsunfahigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflosung.

 (2) Der Vertrag kann —wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt —von jedem Vertragspartner auCerordentlich gekundigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhaltnis mit festen Bezugen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kundigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
 - (3) Bei Kundigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlangerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
 - (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was erzur Ausfuhrung des Auftrags erhalt oder erhalten hat und was er aus der Geschaftsbesorgung erlangt, herauszugeben. AuCerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen uber den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteiller und Rechenschaft abzulegen.
 - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausfuhrung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschlieglich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzuglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu loschen.
 - (6) Nach Beendigung des Auftragsverhaltnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
 - (7) Endet der Auftrag vor seiner vollstandigen Ausfuhrung, so richtet sich der Vergutungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit inn Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und ZuriJckbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten fur die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in E mpfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S. v. Abs. 1 sind nurdie Schriftstucke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tatigkeit von dem Auftraggeber oder fur ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und fur die Schriftstucke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie fur die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spatestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zuruckgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zuruckbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis erwegen seiner Gebuhren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einze) nen Schriftstucke nach den Umstanden unangemessen ware (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

Fur den Auftrag, seine Ausfuhrung und die sich hieraus ergebenden Anspruche gilt ausschlie5lich deutsches Recht. Erfullungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des offentlichen Rechts oder offentlich-rechtliches Sondervermogen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist — nicht — bereit, an einem Streitbeiiegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).**

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschaftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der ubrigen Bestimmungen dadurch nicht beruhrt

¹⁾ Falls die Durchfuhrung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewunscht ist, ist das Wort "nicht" zu streichen. Auf die zustandige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Hawkan	16.07.2024
Aktenzeichen	Horben	913.69:2-20.14
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	Christina Mangold
		(VG Hexental)
Beratungsvorlage Nr.		24/2024

Beratungsvorlage zu TOP 7 Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2024

I. Sachverhalt

Nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO) ist der Gemeinderat unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Die Verwaltung wird in der Sitzung einen Zwischenbericht zur Entwicklung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes des Jahres 2024 geben.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Horben	16.07.2024
Aktenzeichen	Breisaau Hochschwarzwald	621.41
Bearbeiter	breisgau-Hochschwarzwata	BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		25/2024

Beratungsvorlage zu Top 8

Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Gewerke

- a. Bodenbelagsarbeiten
- b. Außenputzarbeiten
- c. Fliesenarbeiten
- d. Schlosserarbeiten
- Beratung und Beschlussfassung -

Bodenbelagsarbeiten

I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Bodenbelagsarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart: öffentliche Ausschreibung nach VOB

Veröffentlichung: 23.05.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Ge-

meinde)

Angebotsabholung: 23.05.2024 per E-Mail bei XS

Submission am 17.06.2024 - 11:41 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen	10
Anzahl schriftl. eingegangener Angebote	7
Angebotsübersicht vom:	19.06.2024 (erstellt von XS)

II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Fa. Wiesler Raumausstattung	34.084,52 €	5% Nachlass o.B.
2.	Bieter 06	43.040,52 €	
3.	Bieter 01	46.590,88 €	
4.	Bieter 02	47.062,95 €	
5.	Bieter 04	49.551,60 €	
6.	Bieter 05	50.916,36 €	
7.	Bieter 03	62.317,27 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
1	-	-	-

III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	64.800,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	63.547,19 € brutto
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	34.084,52 € brutto
Die vorliegende Budgetunterschreitung beträgt	30.715,48 € brutto (47,40 %)

Demnach ist eine Budgetunterschreitung für das Gewerk **Bodenbelagsarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position "Unvorhergesehenes / Risiko" zuzuführen.

Außenputzarbeiten

I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Außenputzarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart: öffentliche Ausschreibung nach VOB

Veröffentlichung: 23.05.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Ge-

meinde)

Angebotsabholung: 23.05.2024 per E-Mail bei XS

Submission am 17.06.2024 - 11:01 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen	5
Anzahl schriftl. eingegangener Angebote	4
Angebotsübersicht vom:	19.06.2024 (erstellt von XS)

II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Fa. B. Sope	90.889,34 €	
2.	Bieter 03	101.127,06 €	
3.	Bieter 04	135.353,16 €	
4.	Bieter 02	147.183,66 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	-	-	-

III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	101.150,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	98.108,84 € brutto
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	90.889,34 € brutto
Die vorliegende Budgetunterschreitung beträgt	10.260,66 € brutto (10,14 %)

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Außenputzarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position "Unvorhergesehenes / Risiko" zuzuführen.

Fliesenarbeiten

I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Fliesenarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart: öffentliche Ausschreibung nach VOB

Veröffentlichung: 23.05.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Ge-

meinde)

Angebotsabholung: 23.05.2024 per E-Mail bei XS

Submission am 17.06.2024 - 11:21 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen

Anzahl schriftl. eingegangener 4

Angebotsübersicht vom: 19.06.2024 (erstellt von XS)

II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Fa. Bernhard Burger GmbH	27.397,73 €	
2.	Bieter 01	34.602,67 €	2% Nachlass o.B.
3.	Bieter 04	35.775,57 €	
4.	Bieter 03	45.629,67 €	2% Nachlass o.B.

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	-	-	-

III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	40.960,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	37.413,01 € brutto
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	27.397,73 € brutto
Die vorliegende Budgetunterschreitung beträgt	13.562,27 € brutto (33,11 %)

Demnach ist eine Budgetunterschreitung für das Gewerk Fliesenarbeiten gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position "Unvorhergesehenes / Risiko" zuzuführen.

Schlosserarbeiten:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsvorlage war der Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Der diesen Punkt entsprechende Teil wird noch nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für die o.g. Gewerke die Vergabe an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter

Fa. Wiesler Raumausstattung
 i.H.v 34.084,52 € brutto
 Fa. B. Sope
 i.H.v 90.889,34 € brutto
 Fa. Bernhard Burger GmbH
 i.H.v 27.397,73 € brutto

310-1 - Neubau Kindergarten Horben 310-1-14 - Bodenbelagsarbeiten



Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

			Vergle	eich Angebot ohne Skonto			
Bieter	Gesamtbetrag	A/N %	Gesamtbetrag	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag	Vergleich	1
	ohne A/N		netto		brutto	%	absolut
Bieter 01	39.152,00		39.152,00	7.438,88	46.590,88	136,69	10.509,55
Bieter 02	39.548,70		39.548,70	7.514,25	47.062,95	138,08	10.906,25
Bieter 03	52.367,45		52.367,45	9.949,82	62.317,27	182,83	23.725,00
Bieter 04	41.640,00		41.640,00	7.911,60	49.551,60	145,38	12.997,55
Bieter 05	42.786,86		42.786,86	8.129,50	50.916,36	149,38	14.144,41
Bieter 06	36.168,50		36.168,50	6.872,02	43.040,52	126,28	7.526,05
Wiesler Raumausstattung	30.149,95	-5,00	28.642,45	5.442,07	34.084,52	100,00	

19.06.2024 1 von 1

310-1 - Neubau Kindergarten Horben 310-1-10 - Außenputzarbeiten



Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

			Vergle	eich Angebot ohne Skonto			
Bieter	Gesamtbetrag	A/N %	Gesamtbetrag	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag	Vergleid	h
	ohne A/N		netto		brutto	%	absolut
B. Sope	76.377,60		76.377,60	14.511,74	90.889,34	100,00	
Bieter 02	123.683,75		123.683,75	23.499,91	147.183,66	161,94	47.306,15
Bieter 03	84.980,72		84.980,72	16.146,34	101.127,06	111,26	8.603,12
Bieter 04	113.742,15		113.742,15	21.611,01	135.353,16	148,92	37.364,55

19.06.2024 1 von 1

310-1 - Neubau Kindergarten Horben 310-1-11 - Fliesenarbeiten



Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

			Vergle	eich Angebot ohne Skonto			
Bieter	Gesamtbetrag	A/N %	Gesamtbetrag	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag	Vergle	ich
	ohne A/N		netto		brutto	%	absolut
Bieter 01	29.671,30	-2,00	29.077,87	5.524,80	34.602,67	126,30	6.054,57
Bernhard Burger	23.023,30		23.023,30	4.374,43	27.397,73	100,00	
Bieter 03	39.126,80	-2,00	38.344,26	7.285,41	45.629,67	166,55	15.320,96
Bieter 04	30.063,50		30.063,50	5.712,07	35.775,57	130,58	7.040,20

19.06.2024 1 von 1

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Horben	16.07.2024
Aktenzeichen	Horben	
Bearbeiter	Breisgau Hochschwarzwald	BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage-Nr.		26/2024

Beratungsvorlage zu TOP 9

Regionalplan Südlicher Oberrhein – Teilfortschreibung Windenergie; Stellungnahme der Gemeinde Horben

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

1. Rechtslage

Um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, hat die Bundesregierung das sogenannte Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) auf den Weg gebracht, dessen Kern ein Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bildet (BGBI. I S. 1353).

Ziel des Gesetzes ist die Bereitstellung von insgesamt 2 % der Fläche Deutschlands für die Windenergie an Land bis Ende 2032. Bis Ende 2027 soll ein Zwischenziel von 1,4 % der Bundesfläche erreicht werden. Dazu wurden den Bundesländern konkrete Vorgaben gemacht, welchen Anteil ihrer Landesfläche sie bis Ende 2027 und Ende 2032 planerisch für die Windenergie an Land ausweisen müssen (Anlage 1 WindBG).

So müssen in Baden-Württemberg bis Ende 2027 mindestens 1,1 % und bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Landesflächen als Vorranggebiete für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen werden. Die Ausweisung der Flächen übernehmen die Regionalverbände im Rahmen einer Teilfortschreibung ihrer Regionalpläne. Das Land Baden-Württemberg hat im Klimaschutzgesetz beschlossen, das Landesflächenziel von 1,8 % ohne Zwischenschritt zu erreichen.

Wird der vom Bund vorgegebene Flächenbeitragswert vom Bundesland und den einzelnen Regionen nicht erreicht, entfallen die Ausschlussgebiete der bestehenden Teilfortschreibung und die Windenergie wird im gesamten Außenbereich privilegiert. Zudem können dann weder Ziele der Raumordnung noch der Flächenausschluss in Flächennutzungsplänen Windenergievorhaben entgegenstehen. Es gibt somit keine räumliche Steuerungsmöglichkeit mehr seitens der Kommunen oder Regionen.

2. Verfahren des Regionalverbands Südlicher Oberrhein

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 16. Mai 2024 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Teilfortschreibung "Windenergie" beschlossen (vgl. dortige Drucksache VVS 02/24).

Mit der Teilfortschreibung "Windenergie" sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt sowie die textlichen Festlegungen zur Windenergienutzung im Regionalplan Südlicher Oberrhein neugefasst werden. Damit soll das Plankapitel 4.2.1 des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden. Darüber hinaus sollen mit dieser Teilfortschreibung zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege teilweise zurückgenommen werden, um dort die Festlegung von Windenergiegebieten zu ermöglichen.

Der Planungsraum umfasst den Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis.

Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LpIG) sind die Gemeinden im Rahmen der Teilfortschreibung "Windenergie" zu beteiligen. Es besteht Gelegenheit, im Zeitraum vom 27. Mai bis zum 30. August 2024 eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Der gesamte Planentwurf (bestehend aus den Plansätzen und der Begründung, den in der Raumnutzungskarte enthaltenen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mitsamt der Änderung der Abgrenzung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und dem Umweltbericht), und alle zweckdienlichen Unterlagen (synoptische Darstellung der Neufassung der Plansätze, Übersichtskarten zu den Teilfortschreibungen "Solarenergie" und "Windenergie", Änderung der Abgrenzung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Kurzfassung in französischer Sprache sowie die Geodaten der im Planentwurf enthaltenen Gebiete für Windkraftanlagen) sind online abrufbar unter www.rvso.de/wind.

Ergänzend wird Herr Regionalverbandsdirektor Brucker in der Sitzung anwesend sein und für Erläuterungen und Fragen zur Verfügung stehen.

3. Vorgehen im Gemeinderat

Der Gemeinderat soll im Zuge der vielfältigen Diskussionen in der Sitzung die Punkte benennen, die in die Stellungnahme aufgenommen werden sollen. Die Verwaltung wird diese dann entsprechend in eine schriftliche Stellungnahme aufnehmen, die folgende Punkte enthalten könnte.

- a) Grundsätzlich teilt die Gemeinde Horben die Ansicht, dass die Energiewende für den notwendigen Klimaschutz äußerst wichtig ist und weitere Flächen für die Nutzung von Wind- und Solarenergie ausgewiesen werden müssen. Selbstverständlich ist die Gemeinde Horben sich der Verantwortung bewusst, dass die Energiewende nur durch eine gemeinsame Kraftanstrengung möglich ist. Aus diesem Grund wird der Ausbau der Windkraft auch in unmittelbarer Nähe Horbens nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern befürwortet was ja bereits durch die grundsätzliche Billigung der Standorte Taubenkopf und Holzschlägermatte nachweislich erfolgt ist.
- b) Der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte dabei die Konflikte, die beim Ausbau regenerativer Energieversorgung durch teils erhebliche Widerständen der Bevölkerung entstehen, nicht ignorieren. Die Energiewende ist ein Gemeinschaftsprojekt, das nur mit passgenauen Lösungen zwischen Wirtschaft, Kommune sowie Bürgerinnen und Bürgern gelingen kann. Äußerst wichtig dafür ist eine gerechte Verteilung

des Nutzens von Windenergieanlagen sowie deren negativer - oder teils auch nur als negativ empfundener - Auswirkungen.

- c) Die Gemeinde Horben liegt auf einem Bergrücken am Fuße des Schauinslands und ist geprägt von einer typischen Schwarzwaldlandschaft. Der starke Tourismus, der in erster Linie aus der Vermietung von Ferienwohnungen durch landwirtschaftliche Betriebe besteht, ist für die Gemeinde von herausragender Bedeutung. Für viele Betriebe bildet dies eine Existenzgrundlage. Die Bedeutung zeigt sich insbesondere an den Übernachtungszahlen sowie an den Besucherzahlen beispielsweise der Schauinslandbahn, die auf der Gemarkung Horben ihre Talstation hat.
- d) Der Offenlageentwurf sieht in unmittelbarer Grenznähe zur Gemeinde Horben die Flächen W-132-1, W-132-2, W-132-3, W-132-4, W-132-5, W-150, W- 152 und W- 153 vor. Der einzige auf Gemarkung Horben liegende Standort W-145 wurde bereits in Gesprächen mit der Ökostromgruppe Freiburg als unwirtschaftlich ausgeschlossen. Dies führt zu der Situation, dass auf Gemarkung Horben keine einzige Anlage realisiert werden kann, allerdings ca. 15-20 Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Gemeindegrenzen.

Bereits jetzt befinden sich 3 Windenergieanlagen im Bau (Taubenkopf, Holzschlägermatte). Beide Anlagen stehen auf Gemarkung Freiburg, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Horben erfolgt – außer über die freiwillige Abgabe im Sinne des § 6 EEG – nicht. Zusätzlich verfolgt die Gemeinde Au Pläne zur Realisierung zweier Anlagen auf dem Illenberg.

Aus diesem Grund gibt die Gemeinde zu bedenken, dass Sie einer kumulativen Realisierung aller dieser Standorte in dieser Form entgegentritt.

- e) Die o.g. Vergemeinschaftung von Nutzen und Lasten wird durch die ausschließliche Ausweisung von Standorten an Gemeindegrenzen von Nachbarkommunen ad absurdum geführt. Die Gemeinde wird durch die Ausweisung von Vorranggebieten auf dem gesamten Höhenzug vom Kybfelsen über den Taubenkopf bis zum Schauinsland, dazu auf dem Forlenberg übermäßigen Lasten ausgesetzt. Sämtliche umliegende Hügel und Berge wären mit Windkraftanlagen besetzt.
- f) Es erscheint überdies im Sinne einer guten Nachbarschaft fragwürdig, dass die Nachbarkommunen ihre Planungen immer möglichst weit von ihren jeweiligen Siedlungsgebieten vornehmen und die Anlagen an die äußersten Gemarkungsgrenzen setzen. Dies erinnert gelegentlich an das berüchtigte "Not-in-my-backyard!"-Prinzip mit dem Zusatz, dass die Anlagen dafür in den "backyard" der Nachbargemeinde Horben gesetzt werden noch dazu, ohne dafür Beteiligungen an Pacht- oder Gewerbesteuereinnahmen vorzusehen.

Im Sinne einer guten interkommunalen Zusammenarbeit und eines sinnvollen Konfliktvermeidungsmanagements halten wir eine Reduzierung der Vorrangflächenausweisung daher für geboten.

Zusatz: Mit taggleichem Schreiben wurde die Gemeinde Horben auch zur Stellungnahme zum Regionalplan Solarenergie aufgefordert. Hier wurden keine Flächen auf oder in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Horben ausgewiesen, sodass keine Stellungnahme beabsichtigt ist.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Stellungnahme unter Berücksichtigung des in der Sitzung erfolgten Austauschs zu verfassen.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Marchan	16.07.2024
Aktenzeichen	Horben	632.6-30.12
Bearbeiter	Breisgau Hochschwarzwald	Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		23/2024

Beratungsvorlage zu TOP 10

Bauantrag zum Neubau eines Ferienhauses - geänderter Standort Dorfstraße 16, FISt.Nr. 12 -Beratung und Beschlussfassung-

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat hatte bereits in seiner Sitzung am 04.06.2024 über den Neubau eines Ferienhauses auf diesem Grundstück beraten und sein Einvernehmen versagt. Zwischenzeitlich wurden erneut geänderte Planunterlagen eingereicht. Der Standort wurde Richtung Südwesten zur Grundstücksgrenze hin verlegt. Die Kubatur des geplanten Gebäudes wurde nicht verändert. Die notwendigen Geländeabgrabungen und –aufschüttungen haben sich aufgrund der Topographie geändert.

Der neue Standort befindet sich im Außenbereich und ist damit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Der alte Standort war laut Landratsamt nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen. Eine vorherige Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung erfolgte nicht.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Es handelt sich bei dem geplanten Ferienhaus um ein nicht privilegiertes, selbständiges Gebäude. Die Nutzung von Ferienwohnungen ist nur als sog. "mitgezogener Betriebsteil" in einem privilegierten Gebäude untergeordnet zulässig.

Dies setzt eine bestimmte funktionale Beziehung des Vorhabens zum Betrieb voraus. Ein Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb nur dann, wenn

- a) ein Landwirt auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und
- b) das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.

Das geplante Ferienhaus dient nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb des Bauherrn. Die Vermietung an Feriengäste steht in keinem erforderlichen, unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang der eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers in dem Sinne, dass die Vermietung der Wohnungen den landwirtschaftlichen Betrieb in seinen betrieblichen Abläufen ergänzt bzw. begünstigt und ihm insofern dient. Vielmehr ist es umgekehrt so, dass letztlich der landwirtschaftliche Betrieb der beabsichtigten landwirtschaftsfremden Vermietung der Ferienwohnungen dient, da deren Attraktivität erhöht werden soll.

Dem Strukturwandel und der dadurch entstehenden Notwendigkeit eines "zweiten Standbeins" für Landwirte hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass er die Nutzungsänderung bestehender ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude, etwa zu Ferienwohnungen, deutlich erleichtert hat.

Eine Neuerrichtung von Gebäuden oder Wohnungen für Feriengäste im Außenbereich hat der Gesetzgeber hingegen nicht unter erleichterten Voraussetzungen vorgesehen.

Unabhängig von der Privilegierung ist ein wichtiger Aspekt der Standort des Gebäudes. Würde der neue Standort genehmigt werden, würde auf dem gesamten Grundstück eine Innenbereichssituation geschaffen. Ein Bebauungszusammenhang würde entstehen. Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich ist gesetzlich nicht konkret definiert. Es muss immer der Einzelfall betrachtet werden Laut Rechtsprechung wird grundsätzlich die Grenze entlang der vorhandenen, privilegierten Gebäuden gezogen. Bereits der bisherige Standort war nicht ganz eindeutig, wäre jedoch tendenziell dem Innenbereich zuzuordnen.

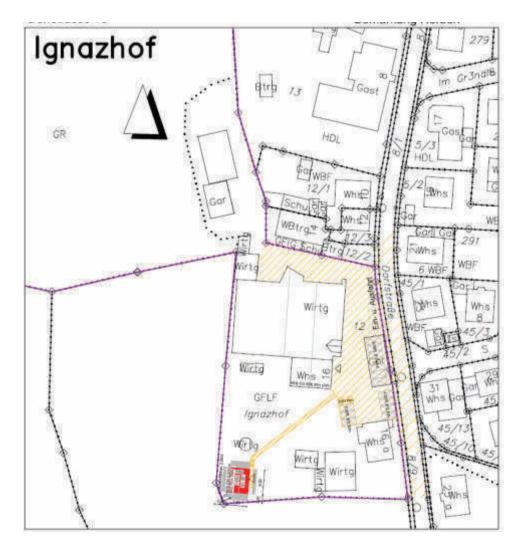
Zusammengefasst ist der neue Standort daher nicht genehmigungsfähig.

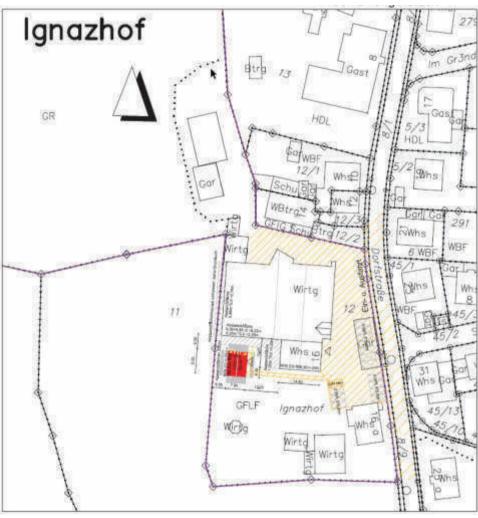
II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat versagt gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Ferienhauses – geänderter Standort, Dorfstraße 16, FISt.Nr. 12.

Geänderter Standort

Bisheriger Standort





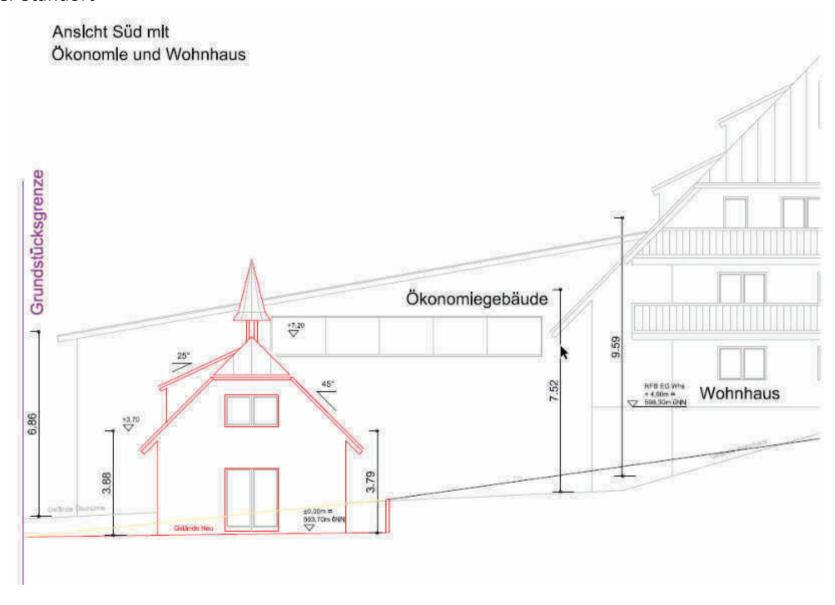
Geänderter Standort mit Geländeverlauf



Bisheriger Standort mit Geländeverlauf



Geänderter Standort



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Hawkan	16.07.2024
Aktenzeichen	Horben	632.6-30.12
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	Sabine Grunau
Beratungsvorlage-Nr.		22/2024

Beratungsvorlage zu TOP 11

Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten mit Doppelgarage, sowie Anlagen eines Stellplatzes, Langackernstraße 22 a, FISt.Nr. 97/4

I. Allgemeine Bemerkungen

Auf dem Baugrundstück ist der Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, einer Doppelgarage und eines Stellplatzes in Planung.

Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplangebiet "Langackern". Dieser wurde im Jahr 2019 speziell für dieses Grundstück aufgestellt, um das Außenbereichsgrundstück als Bauland zu entwickeln. Der Bebauungsplan wurde damals auf die Entwurfsplanung eines Bauträgers abgestimmt. Dieser hat zwischenzeitlich von dem Projekt Abstand genommen.

Im Rahmen der aktuellen Bauvoranfrage werden folgende Fragen gestellt:

- 1. Darf auf dem Grundstück ein Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten errichtet werden?
- 2. Ist der Bau einer Doppelgarage innerhalb der Baugrenze baurechtlich zulässig?

Zu 1:

Der Bebauungsplan setzt die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf max. 6 je Einzelhaus fest. Damit ist diese Frage mit "ja" zu beantwortet.

Zu 2.:

Der geplante Standort der Doppelgarage befindet sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) und ist damit zulässig. Für Stellplätze und Carports setzt der Bebauungsplan gesonderte Zonen fest. Damit ist auch diese Frage mit "ja" zu beantworten.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beantwortet gemäß § 30 und § 36 BauGB die gestellten Fragen im Rahmen der Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage, Langackernstr. 22 a, FISt.Nr. 97/4, wie folgt:

1.	Darf auf dem Grundstück ein Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten errichtet
	werden?

Ja

2. Ist der Bau einer Doppelgarage innerhalb der Baugrenze baurechtlich zulässig?

Ja

